

Wichtige Informationen zu Rasengräbern der Gemeinde Rosenberg

Allgemeine Informationen:

Die Gemeinde Rosenberg bietet Rasengräber für die Beisetzung von Leichen und Aschen auf dem Friedhof an. Als Erdreihen- oder Wahlgrab, Urnenbaumreihen- oder Wahlgrab und anonyme Urnengräber beim Kreuz. Die Standorte der Rasengräber auf dem Friedhof wurde festgelegt und können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Bei Rasengräbern handelt es sich um Gräber zur Erdbestattung, die nicht anonymisiert sind. Auf den Flächen für Rasengräbern darf fachgerecht eine bodenbündige Grabplatte, in festgelegter Größe von 40 x 60 x 10 cm, angebracht werden. Die Grabplatte sollte -aufgrund der Erdsetzungen der Grabfläche- frühestens 1 Jahr nach der Beisetzung angebracht werden.

Die Grabfläche wird von der Gemeinde als Rasenfläche eingesät und regelmäßig gemäht.

Ein Abstellen von weiterem Grabschmuck oder die Bepflanzung der Grabfläche ist nicht zulässig. Die Zubettung von Urnen in Rasenwahlgräbern ist grundsätzlich möglich, wie bei herkömmlichen Reihen- oder Wahlgräbern.

Vorschriften für Rasengräber:

(Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Rosenberg vom 15.04.2024)

§ 16 a

Gestaltungsvorschriften für Rasenreihengräber und Rasenurnengräber

- 1) Es sind nur liegende Grabsteine zulässig, die so zu verlegen sind, dass sie bündig mit der Grasnarbe abschließen.
- 2) Die Grabsteine müssen 60 cm breit und 40 cm tief sein. Die Stärke des Grabsteins muss 10 cm betragen.
- 3) Die Grabsteine dürfen nur eine Gravur aufweisen. Gestaltungsaufsätze oder aufgebrachte Schriften sind nicht zulässig.
- 4) Es darf kein Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches abgelegt oder Grabschmuck, aufgelegt werden.
- 5) Bei den Urnengräbern müssen Urnen biologisch abbaubar sein und aus zersetzbarem Material bestehen. Es dürfen keine Schmuckurnen verwendet werden.
- 6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.
- 7) Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

§ 16 b

Gestaltungsvorschriften für Urnenbaumgräber

- 1) Es sind nur liegende Grabsteine zulässig, die so zu verlegen sind, dass sie bündig mit der Grasnarbe abschließen.
- 2) Die Grabsteine müssen 40 cm breit und 40 cm tief sein. Die Stärke des Grabsteins muss 10 cm betragen.
- 3) Die Grabsteine dürfen nur eine Gravur aufweisen. Gestaltungsaufsätze oder auf-gebrachte Schriften sind nicht zulässig.

- 4) Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein und aus zersetzbarem Material bestehen. Es dürfen keine Schmuckurnen verwendet werden.
- 5) Es darf kein Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches abgelegt oder Grabschmuck, aufgelegt werden.
- 6) Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

Gebühren der Rasengräber:

2.4.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes 15 Jahre	1.580,00 EUR
2.4.3 Überlassung eines Urnenreihenbaumgrabes 15 Jahre	1.680,00 EUR
2.5.4 Rasenwahlgrab 25 Jahre	4.520,00 EUR
2.5.7 Urnenrasenwahlgrab 15 Jahre	2.780,00 EUR
2.5.8 Urnenbaumwahlgrab 15 Jahre	2.930,00 EUR

Weitere Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenverzeichnis Friedhof Rosenberg, in der Friedhofssatzung der Gemeinde Rosenberg vom 15.04.2024 (<https://www.gemeinde-rosenberg.de/de/gemeinde-rathaus/ortsrecht>).